Landschaftspflegerischer Begleitplan zum bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Repowering am Windpark "Einell"

Windpark Einell GmbH & Co. KG

Maßnahmenplan

V 1 BIOTOPE / ARTEN: Rodungszeitenbeschränkung

Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen zur Freimachung von Baufeldern wird auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar beschränkt. Die Rodungsarbeiten sowie der Abtrag von Gehölzen erfolgt damit außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. im Winterhalbjahr, wodurch ein Verlust von Vogelbruten verhindert wird.

V 2 AVIFAUNA: Verringerung von Störungen durch Vorgabe zur Bauzeit

Zum Schutz der Vogelbruten wird gewährleistet, dass der allgemeine Baubetrieb entweder vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit der Feldlerche einsetzt und damit der Aufenthalt von Brutvögeln im Nahbereich des Baufeldes ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, werden im Vorfeld geeignete Maßnahmen ergriffen, die eine Ansiedlung von Vogelarten innerhalb des Baufeldes vermeiden. Dadurch werden ggf. Verluste von Vogelbruten auf der Fläche bzw. in unmittelbar angrenzenden Lebensräumen vermieden.

Ist ein Baubeginn im Zeitraum von März bis Ende Juli geplant, so ist die als Baufeld vorgesehene Ackerfläche ab Mitte März bis zum Baubeginn in regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen zu grubbern (einschließlich einer Pufferzone von mindestens 5 m um das geplante Baufeld). Dadurch wird das Baufeld als unbewachsene, offene Ackerfläche freigehalten und dort eine etwaige Brutansiedlung der Feldlerche verhindert.

Zum allgemeinen Baubetrieb zählen alle Arbeiten, die Störwirkungen auf angrenzende Brutvogelvorkommen entfalten können, u. a. auch der Wege- oder Fundamentbau. Während der Vogelbrutperiode sind ab Beginn der Bauarbeiten längere Bauunterbrechungen von mehr als fünf Tagen (v. a. in den Monaten März bis Mai) zu vermeiden.

V 3 AVIFAUNA: Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Bereits kleinste Brachflächen bzw. schmale Staudensäume um den Mastfuß oder entlang von Zufahrtswegen und Betriebs- oder Kranstellflächen können zu einer gegenüber dem Umfeld erhöhten Kleinsäugerdichte führen, wodurch diese Bereiche wiederum eine besondere Attraktivität für jagende Greifvögel besitzen.

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos hat die Bewirtschaftung bis unmittelbar an den Mastfuß heranzureichen:

- Die Mastfußumgebung sollte so klein wie möglich sein.
- Eine Mastfußbrache ist zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu reduzieren.
- Die Mahd einer Mastfußbrache ist bevorzugt zum Zeitpunkt der Ernte bzw. Mahd der umliegenden Felder (während der zeitweisen Anlagenabschaltung, s. u.) oder aber im Zeitraum außerhalb der Brut- bzw. Vegetationsperiode von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Neben den Mastfußbereichen sind auch Kranstellflächen und Zuwegungen so zu gestalten bzw. zu nutzen, dass von diesen eine nur geringe Attraktivität zur Jagd für Greifvögel ausgeht.

V 4 AVIFAUNA: Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Mastfußumgebung

Zum Schutz des Rotmilans und weiterer Großvogelarten sind die landwirtschaftlichen Flächen um den Standort der WEA für die gesamte Betriebsdauer der Anlage innerhalb der Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m) unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Flächen sind als Grünland zu bewirtschaften. Hierfür ist das Grünland durch die Bodenvorbereitung, die Wahl der Regiosaatgut-Mischung/Spenderfläche für Mahdgutübertragung, die Düngemittelgabe etc. so anzulegen und zu pflegen, dass während der Hauptbrutphase des Rotmilans (vom 15.04. bis 31.07.) innerhalb der Mastfußumgebung ein ausreichend hoher und dichter Vegetationsbewuchs gewährleistet wird, so dass eine unattraktive Wirkung für den Rotmilan und weitere Großvogelarten erzielt wird. Dies gilt auch für die Phase der Reviergründung und Horstbesetzung (vom 01.03. bis 14.04.). In diesem Zeitraum müssen die Flächen durch o.g. Maßnahmen eine dichte Bodenbedeckung (ohne größere bodenoffene Bereiche) aufweisen, die dem Bewuchs vergleichbarer Grünflächen mit dicht schließenden Kulturen (Dauergrünland) zu dieser Jahreszeit entspricht.

Maßnahme V4 gilt für folgende Flächen: Gemarkung Eitzweiler, Flur 14, Flurstücke 24/, 25/, 27/1, 23/2, 23/1, 22/und 21/ sowie die im Rotorbereich plus 50 m Puffer befindlichen Flächen auf Gemarkung Wolfersweiler, Flur 14, Flurstück 261/1 und 255/1 und Gemarkung Eitzweiler, Flur 15, Flurstück 9/2.

Die Flächen innerhalb der Mastfußumgebung werden als extensives Dauergrünland bewirtschaftet. Eine Mahd oder Beweidung der Flächen ist im Kalenderjahr frühestens ab dem 1. August und spätestens bis zum 15. September möglich. Die Einsaat des Grünlandes erfolgt mindestes eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der Anlage. Wegeränder innerhalb der Mastfußumgebung (z. B. die Zuwegung zur WEA oder sonstige Feldwege) dürfen erst nach dem 1. August gepflegt oder gemäht werden.

Innerhalb der Mastfußumgebung sind keine sonstigen Maßnahmen zulässig, die die Attraktivität der Flächen für jagende Greifvögel oder weitere Großvogelarten erhöhen (wie etwa das Anlegen von Blühstreifen, Hecken oder Baumreihen). Die Lagerung von Ernteprodukten bzw. - rückständen, Stroh, Heu oder Mist usw. ist dort im Zeitraum März bis Oktober nicht gestattet.

V 5 AVIFAUNA: Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldbearbeitung

V 5.1: Die WEA ist bei jeder relevanten landwirtschaftlichen Bearbeitung innerhalb in der Mastfußumgebung auf den in V4 genannten Flurstücken temporär abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt für den Tag der Feldbearbeitung (vom Beginn des Ereignisses bis zum Sonnenuntergang) und schließt die beiden darauffolgenden Tage ein (jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis -untergang, bezogen auf die „Bürgerliche Dämmerung").

Zu den relevanten Bewirtschaftungsvorgängen zählen das Pflügen, Grubbern und Eggen bzw. die Einsaat und Ernte von Ackerflächen, das Aufbringen von Mist, Jauche oder Gülle, die Mahd, das Heuwenden bzw. Schwaden, die Grasaufnahme oder das Abschleppen des Grünlandes. Die zeitweise Abschaltung gilt für eine Feldbearbeitung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. Oktober, womit die Brut- und Zugperiode der relevanten Vogelarten weitgehend abgedeckt wird.

Die Abschaltung erfolgt auf die vorherige Mitteilung des Flächennutzers hin. Anzahl und Dauer der Anlagenabschaltungen sind durch den Betreiber zu dokumentieren und jeweils zum Ende des Jahres der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

V 5.2: Da sich im Untersuchungsjahr die Hauptaktivitäten des Rotmilans auf den Zeitraum vom 1. März bis 15. April konzentriert hatte und die geplante unattraktive Gestaltung der Wiesen durch den ggfs. jahreszeitbedingten fehlenden hohen, dichten Aufwuchs (siehe auch V4) noch keine Wirksamkeit entfaltet haben, ist die Anlage in diesem Zeitraum ganztags abzuschalten, bis der Bewuchs ausreichend hoch und dicht ist und die Freigabe durch das LUA erfolgt ist. Die funktionsfähige Umsetzung der unattraktiven Gestaltung ist durch einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) jährlich unaufgefordert in Form einer Foto-Dokumentation bis spätestens Mitte /Ende Februar zu führen, die den Sachverhalt überprüft und die Freigabe erteilt. Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings wird geprüft, ob die Grünlandnutzung (V4) eine unattraktive Wirkung schon in der frühen Zeit entfalten kann und ob dies für die Betriebszeit der Anlage prognostiziert werden kann. Nach Abschluss des Monitorings hat der Betreiber die Möglichkeit, auf Grundlage der Ergebnisse einen Änderungsantrag zu stellen.

V 6 AVIFAUNA: Schlechtwetterabschaltung an Kranichzugtagen

Um Ablenk- und Scheuchwirkungen oder Kollisionen mit niedrig ziehenden Kranichen zu vermeiden, ist das Windrad an Tagen mit einem Massenzug des Kranichs sowie gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen, abzuschalten (tagsüber bzw. nachts).

Für die gesamte Betriebsdauer ist die Anlage in ein Monitoringsystem (vgl. OBS e.V. 2017) zu integrieren, welches eine rechtzeitige Anlagenabschaltung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Kranich-Zuggeschehen und der Witterung erlaubt. Die jährliche Zusammenstellung der Informationsmeldungen sowie der Stillstandszeiten des Windrades erfolgt durch den Betreiber und wird jeweils zum Ende der Zugperiode der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

V 7 AVIFAUNA: Monitoring von Rotmilan und Feldlerche

In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage wird die Rotmilanaktivität im Nahbereich der WEA durch regelmäßige Kontrollen während der Phase der Reviergründung und Horstbesetzung (von Anfang März bis Mitte April) dokumentiert. Ziel dieser Untersuchungen ist es herauszufinden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der Attraktivität im Nahbereich der Anlage wirksam sind bzw. ob die geschaffenen Ausgleichsflächen ihre Funktion erfüllen. Die Erfassung der Rotmilanaktivität erfolgt in Anlehnung an die Methodik nach ISSELBÄCHER et al. (2018) mit jeweils einer wöchentlichen Begehung im Zeitraum vom 1.03. bis 15.04. (über eine Dauer von je drei Stunden).

Durch ein zweijähriges Monitoring der Feldlerche (im zweiten und dritten Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage) ist zu überprüfen, inwieweit die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ihre Funktion für die Art erfüllen bzw. ob eine Anpassung zur Zielerreichung erforderlich ist. Dazu ist die Revierverteilung der Art auf den Maßnahmenflächen bzw. im nahen Wirkraum durch jährlich sechs Kontrollgänge über die gesamte Brutperiode hinweg zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Monitoring - Untersuchungen sind in einem Bericht zusammenzufassen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

V 8 FLEDERMÄUSE: Temporäres Abschalten der Windenergieanlagen zum Fledermausschutz

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden für alle Anlagen pauschalisierte Abschaltzeiten für das erste Betriebsjahr festgelegt: vom 1. April bis 31. Oktober, nachts (eine Stunde vor dem meteorologischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang), bei Windgeschwindigkeiten unter 7m/s und Lufttemperaturen über 10°C (ermittelt jeweils an der Gondel der Windenergieanlage). Im zweiten Betriebsjahr erfolgt eine Anpassung des Betriebsalgorithmus entsprechend der Ergebnisse des Höhenmonitorings.

V 9 FLEDERMÄUSE: Monitoring Fledermausfauna

An den Anlagen wird eine Höhenuntersuchung mit automatischen Erfassungsgeräten (Batcorder oder AnaBat) in Anlehnung an Brinkmann et al. (2011) durchgeführt. Dazu wird jeweils ein Gerät in Gondelhöhe und ein weiteres Gerät am Mast installiert und wöchentlich ausgelesen. Das Monitoring umfasst den kompletten Aktivitätszyklus der Fledermäuse im 1. und 2. Jahr der Inbetriebnahme. Dieses Gondelmonitoring im 1. Betriebsjahr prüft die Abschaltzeiten und führt gegebenenfalls im 2. Betriebsjahr zur Optimierung der Abschaltzeiten, um ein signifikantes Ansteigen des allgemeinen Lebensrisikos auszuschließen.

V 10 HASELMAUS: Kontrolle auf das Vorkommen der Haselmaus

Um bau- und anlagebedingte Tötungen von Haselmäusen zu vermeiden, ist die Rückschnittfläche auf das Vorkommen von Haselmäusen zu untersuchen. Bei Verdacht auf Quartierverlust ist folgendermaßen vorzugehen: Rückschnitt im Winter, Wurzelstockziehung im warmen Frühjahr, enge Beteiligung der öBB. Im Falle des Verlustes von Quartierstrukturen Ersatz von 3:1 durch im Umfeld auszubringende Haselmauskästen.

V 11 WILDKATZE: Störungsvermeidung der Wildkatze

Kein Bau während der Nachtzeiten im Zeitraum 28.02. – 30.06. (erste Jungenaufzuchtszeit).

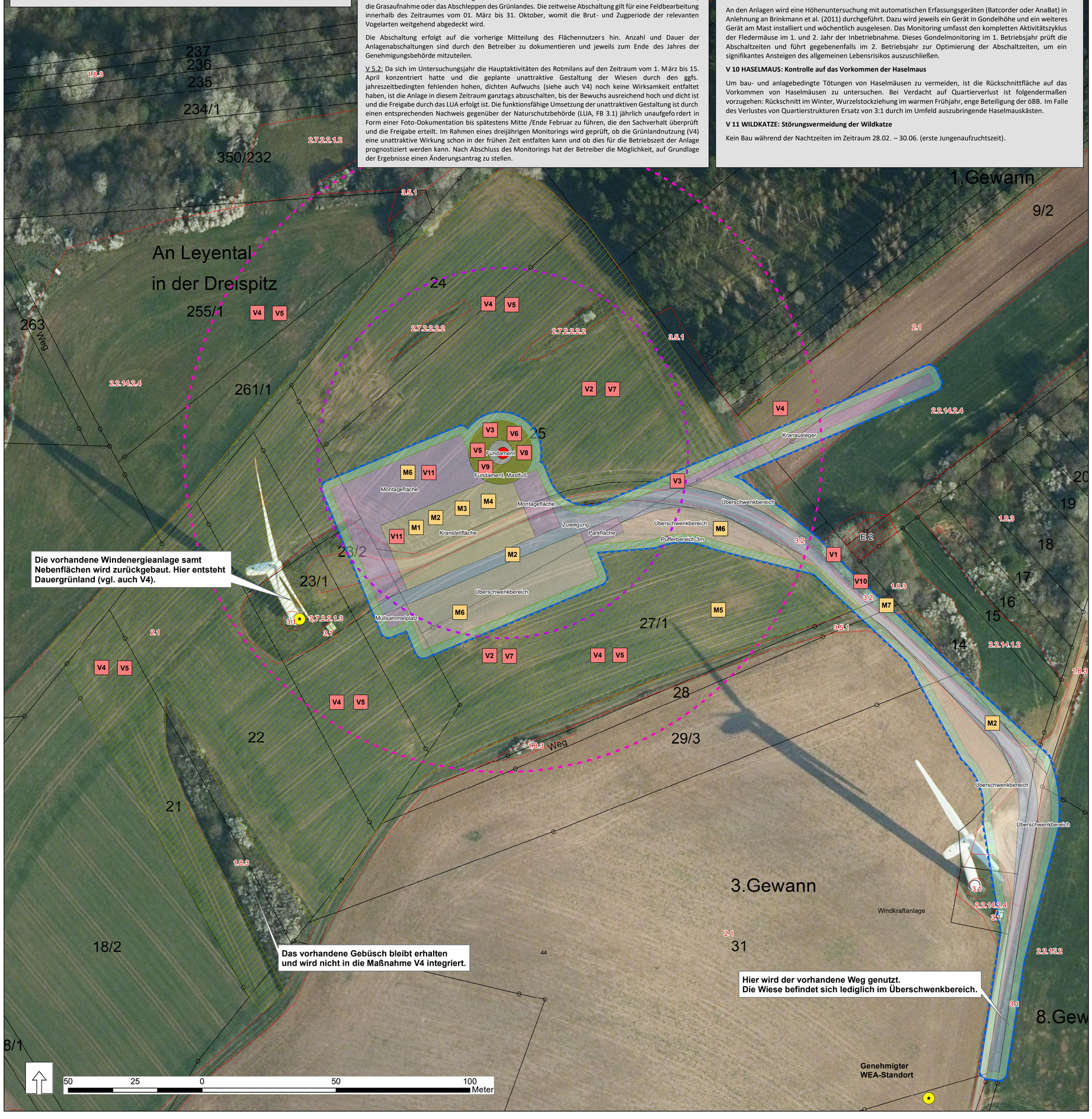

Legende

Planung

- Geplante Windenergieanlage
- Bestehende Windenergieanlagen

Dauerhafter Eingriff

- Vollversiegelte Fläche (Fundament)
- Teilversiegelte Fläche (Fundament, Mastfuß)
- Teilversiegelte Fläche (Kranstellfläche)
- Teilversiegelte Fläche (Zuwegung)
- Rotorbereich plus 50 m
- Rotorbereich
- Baufeldgrenze

Temporärer Eingriff / Wiederherstellung nach Bauabschluss

- Kranausleger
- Montagefläche, Müllsammelplatz, Parkfläche
- Pufferbereich 3m
- Überschwenkbereich

Bestand

- Darstellung der Biotoptypen. Zuordnung der Nummerierung ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen

Maßnahmen

- V 4 — Entwicklung von Dauergrünland
- E 2 — Entwicklung einer Baumhecke auf Gemarkung Eitzweiler, Flur 15, Flurstück 13
- M1 — Minderungsmaßnahmen
- V2 — Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbeschreibung

M1 BODEN / WASSER / KLIMA / BIOTOPE / ARTEN: Einschränkung des Baufeldes und der Montagefläche

Festlegung und Begrenzung des Baufeldes und der Montagefläche (zur Lagerung von Oberboden, Rotor- und Turmteilen etc.) in Nachbarschaft des Anlagestandortes bzw. der Kranstellfläche zur räumlichen Reduzierung von Eingriffen während der Bauphase (z.B. Bodenverdichtung oder Zerstörung der Vegetationsdecke).

M2 BODEN / WASSER: Naturnahe Herstellung von Kranstellfläche und Zuwegung

Der Ausbau der vorhandenen Zuwegung und der Kranstellfläche erfolgt ausschließlich mit naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens und damit auch zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

M3 BODEN / WASSER / BIOTOPE: Schutz des Bodens

Der Schutz des Bodens, seiner Vegetationsdecke sowie des Grundwassers und der hier lebenden Organismen im Bereich der Baufläche (Baufeld, Kranstellflächen, Maststandort) erfolgt durch Fräsen sowie Abschieben des Oberbodens mit seitlicher separater Zwischenlagerung sowie Wiedereinbau des jeweils autochthonen Oberbodens unter Beachtung der DIN 18915, DIN 18917 sowie des Merkblattes zur Behandlung des Oberbodens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz.

M4 BODEN / WASSER: Schutz des Bodens und des Grundwassers

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen im Bereich des Baufeldes sind austretende Schmier- oder Treibstoffe sofort aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

M 5 BODEN / WASSER / BIOTOPE / ARTEN: Ökologische Baubegleitung

Zur fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

M 6 BODEN / BIOTOPE / ARTEN: Rückbau temporär beanspruchter Flächen

Temporär beanspruchte Flächen sind nach Bauabschluss ordnungsgemäß wiederherzustellen. Im Bereich der Montage, Container- und Parkflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen Dauergrünland zu entwickeln (vgl. auch Maßnahme V4).

M 7 BIOTOPE / ARTEN: Wiederherstellung durch natürliche Sukzession

Sofern für die Zuwegung ein Gehölzrückschnitt erfolgt, so ist dieses durch natürliche Sukzession wiederherzustellen.

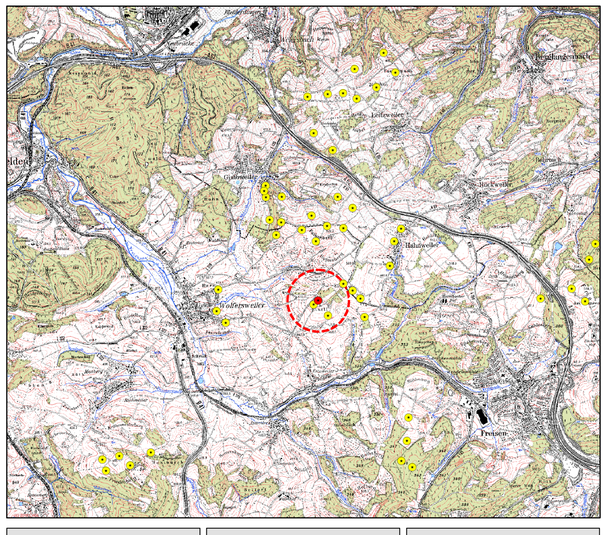

Maßstab	Bearbeitungsstand	Plangröße
1:750	21.02.2022	76 cm x 70 cm
Antragsteller: Windpark Einell GmbH & Co. KG	Bearbeitung M. Sc. Botanik M. Hamacher	Projektleiter Dipl. Geograf T. Eisenhut

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Repowering Windpark "Einell"

Maßnahmenplan

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25 I 66424 Homburg / Saar
Tel.: 068 41 / 95932 70
Email: info@argusconcept.com
www.argusconcept.com